

Namslauer Kreisblatt.

No. 16.



1882.

Donnerstag, den 20. April.

Verantwortlicher Redacteur: D. Opitz. — Druck, Verlag und Expedition D. Opitz in Namslau.

A. Amtlicher Theil.

№ 152]

Namslau, den 15. April 1882.

Während meiner Abwesenheit Behufs Theilnahme an den Sitzungen des Provinzial-Landtages wird mich mit Genehmigung des Königlichen Regierungs-Präsidii zu Breslau der Königliche Kreis-Secretair Herr Hoffmann vertreten, was ich zur Kenntniß der Kreisbewohner hierdurch zu bringen mich beehre.

Der Königliche Landrath. Dr. von Heydebrand u. d. Laßa.

No. 153]

Namslau, den 13. April 1882.

In Gemäßheit des § 125 der Kreis-Ordnung und unter Bezugnahme auf die in Stück 12 No. 116 erfolgte Veröffentlichung des am 4. April cr. stattgehabten Kreistages, wird nachstehend der Inhalt der gefaßten Beschlüsse zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1. Der Etat pro 1882/83 wurde in Einnahme und Ausgabe auf 56046,00 Mark festgestellt und genehmigt.

2. Der verw. Hilfs-Chauffeeaufseher Kutsche wurde für das Jahr 1882/83 eine einmalige Unterstützung von 60,00 Mark bewilligt.

3. In die Amtsvorsteher-Kandidatenliste wurde nachträglich der Wirthschaftsinspector Arthur Müller zu Droschkau aufgenommen.

4. Zum Schiedsmann für den Schiedsmannsbezirk Ellguth-Damnig wurde der Stellenbesitzer Gottlieb Martin aus Ellguth gewählt.

5. Auf Grund des 13 des Pferde-Musterungs-Reglements vom 12. Mai 1875 wurden zu Mitgliedern der Pferde-Musterungs-Commission und zwar auf die Zeit von 6 Jahren gewählt:

I. für den I. Musterungsbezirk Namslau die Herren:

1. Rittmeister von Basse—Poln.-Marchwitz als Vorsitzender, Bauergutsbesitzer Gottschalk—Obischau und Partikulier Langner—Namslau als Mitglieder.

2. Hauptmann Willert—Giesdorf als stellvertretender Vorsitzender, Gastwirth Piekonka—Namslau und Freigutsbesitzer Trautmann—Obischau als stellvertretende Mitglieder.

II. für den II. Musterungsbezirk Reichthal die Herren:

1. Major Klör—Schmograu als Vorsitzender, von Mitschke-Collande—Gr.-Butschkau und Bauergutsbesitzer Sonnet—Glausche als Mitglieder.

2. Hauptmann von Brittwitz-Caffron—Droschkau als stellvertretender Vorsitzender, Rittergutsbesitzer Göß—Brzezinka und Brauereibesitzer Heyder—Reichthal als stellvertretende Mitglieder.

III. für den III. Musterungsbezirk Strehlig die Herren:

1. Rittergutsbesitzer von Ikenplitz—Gr.-Steinersdorf als Vorsitzender, Gutsbesitzer Weymann—Dziedziß und Mühlenbesitzer Wodarz—Janusowsky als Mitglieder.

2. Amtsrath Hildebrand—Skorischau als stellvertretender Vorsitzender, Bauergutsbesitzer Johann Herrman—Strehlig und Rittergutsbesitzer von Wedell—Gr.-Hennersdorf als stellvertretende Mitglieder.

IV. für den IV. Musterungsbezirk Hönigern die Herren:

1. Rittmeister von Spiegel—Dammer als Vorsitzender, Wirthschafts-Director Peter—Bankwitz und Erbscholtzeibesitzer Schott—Dammer als Mitglieder.

2. Baron von Saurma-Jeltich—Sterzendorf als stellvertender Vorsitzender, Gutspächter Simolik—Hönigern und Bauergutsbesitzer Spallek—Sterzendorf als stellvertretende Mitglieder.

6. Zu Kreis-Ausschuß-Mitgliedern wurden per Acclamation die Herren:

Major Klör—Schmograu und
Steuerinspector Gadow—Namslau

einstimmig wieder gewählt.

Der Kreis-Ausschuß.

No. 154]

Breslau, den 30. März 1882.

Durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 2. d. Mts. ist bestimmt worden, daß im Etatsjahr 1882/83 eine erste zehnwöchentliche und eine zweite vierwöchentliche Uebung von Ersatz-Reservisten I. Classe stattfinden hat und zwar soll die zweite vierwöchentliche Uebung während der letzten vier Wochen der für die zehnwöchentliche Uebung festgesetzten Zeit stattfinden.

Der Beginn der ersten zehnwöchentlichen Uebung ist auf den 23. August d. Js., derjenige der zweiten vierwöchentlichen Uebung — der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 2. d. Mts. entsprechend — auf den 4. October d. Js. festgesetzt worden.

Durch die Eingangs erwähnte Allerhöchste Cabinets-Ordre ist auch bestimmt worden, daß für die Schifffahrt treibenden Mannschaften die in Rede stehenden Uebungen im Winterhalbjahr 1882/83 event. im Verein mit etwaigen Nachübungen stattfinden haben.

Als Beginn für die im Winterhalbjahr etwa stattfindenden Uebungen bezw. Nachübungen ist der 4. Dezember d. Js. festgesetzt worden.

Königl. Regierungs-Präsident. gez. von Junder.

An sämtliche Herren Landräthe des Bezirks. Pr. I. VII. 341.

Ramslau, den 13. April 1882.

Vorstehende Verfügung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

M 155]

Ramslau, den 18. April 1882.

Mit dem diesmaligen Kreisblatt erhalten die Guts- resp. Gemeinde-Vorstände des Kreises die nach Maßgabe der Festsetzungen der königlichen Regierung berichtigten Klassensteuer = Zu- und Abgangslisten pro II. Semester 1881/82 zugesandt.

M 156]

Ramslau, den 17. April 1882.

Nach dem Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1882/3 tritt dem durch das Gesetz vom 10. März 1881 angeordneten dauernden Erlaß von drei Monatsraten der Klassensteuer und der fünf untersten Stufen der classificirten Einkommensteuer nach Maßgabe des Gesetzes vom 16. Juli 1880 der Erlaß einer **vierten** Monatsrate der fünf untersten Einkommensteuerstufen und sämtlicher Klassensteuerstufen, sowie einer **fünften** Monatsrate der **sechs** untersten Klassensteuerstufen hinzu, so daß im laufenden Etatsjahre

1. **vier Monatsraten** der fünf untersten Einkommensteuerstufen — einschließlich der zum Sage der zwölften Klassensteuerstufe veranlagten Einkommensteuerpflichtigen — und der Klassensteuerstufen sieben bis zwölf einschließlich,

2. **fünf Monatsraten** der sechs untersten Klassensteuerstufen unerhoben bleiben.

Demzufolge hat der Herr Finanzminister auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 16. Juli 1880 bestimmt, daß die Monatsraten

der vorstehend unter 1. genannten Einkommensteuer- und Klassensteuerstufen für die vier Monate **Juni, Juli, August und September 1882,**

der vorstehend unter 2. bezeichneten Klassensteuerstufen für die fünf Monate **Mai, Juni, Juli, August und September 1882,**

nicht erhoben werden sollen.

Indem ich Vorstehendes zur Kenntniß der Magistrate, Guts- und Gemeinde-Vorstände des Kreises bringe, beauftrage ich letztere noch besonders, diese Bestimmung auch in den Gemeinden in ortsüblicher Weise bekannt zu machen und, daß dies geschehen, mir **bis zum 27. d. Mts.** anzuzeigen.

Bezüglich der Aufstellung der Klassensteuer = Zu- und Abgangslisten erfolgt noch besondere Verfügung und wird demnächst auch eine Tabelle für die Berechnung der Ausfälle und der Zu- und Abgänge bei der Klassensteuer für das Jahr vom 1. April 1882/3 im Kreisblatt veröffentlicht werden.

M 157]

Ramslau, den 14. April 1882.

Die Gemeindebeschlüsse der Gemeinden Ellguth und Wind-Marchwitz vom 9. resp 5. März cr. betr. Heranziehung derjenigen Gemeindeglieder deren Jahreseinkommen weniger als 420 Mark. beträgt mit einer fingirten Klassensteuer von 1,50 Mk. zu den Gemeindeabgaben, werden hierdurch mit der Maßgabe bestätigt, **daß alle Personen mit weniger als 420,00 Mk. Jahreseinkommen, sofern sie in der Klassensteuerrolle Aufnahme gefunden haben, und ohne Unterschied ob sie verheirathet oder unverheirathet, Besitzer oder Inwohner sind, mit einem fingirten Steuerfusse von 1,50 Mk. zu den Gemeindeabgaben herangezogen werden.**

Der Kreis-Ausschuß.

No. 158]

Ramslau, den 13. April 1882.

Der Umstand, daß im vergangenen Herbst in der Hafenfoje zu Bremerhafen ein lebender, wahrscheinlich von einem Schiffspassagier dorthin verschleppter **Koloradofäfer** (Kartoffelfäfer) aufgefunden worden ist, hat dem Herrn Minister für Landwirthschaft zc. Veranlassung gegeben, beim Herrmannen der Frühjahrseinstellung auf die Möglichkeit eines Wiederauftretens des Käfers und die dadurch dem Kartoffelbau drohende Gefahr von Neuem aufmerksam zu machen.

Ich lasse daher die in Stück 49 des Kreisblattes pro 1877 S. 430 abgedruckte Polizei-Verordnung vom 17. November 1877 hierunter folgen behufs genauer Beachtung seitens der Polizei-Verwaltungen, Amts-, Guts- und Gemeinde-Vorstände und beauftrage letztere noch ganz besonders, diese Verfügung und die genannte Verordnung im nächsten Gemeindebegehre bekannt zu machen.

Breslau, den 17. November 1877.

P o l i z e i - V e r o r d n u n g

betreffend Maßnahmen zur Vertilgung des Koloradokäfers (Kartoffelkäfers).

Nachdem das Auftreten des Koloradokäfers neuerdings wiederum constatirt worden ist, und da bei der außerordentlich rasch und starken Vermehrung dieses gefährlichen Insects eine Vernichtung desselben nur dann ausführbar erscheint, wenn dasselbe sofort da, wo es sich zeigt, in seinen ersten Stadien mit allen Mitteln verfolgt wird; dieses sofortige Einschreiten aber vorausgesetzt, daß alle verdächtigen Thatfachen ohne Verzug zur Kenntniß der Behörden gelangen und dem Vorkommen des Käfers die schärfste Aufmerksamkeit gewidmet wird, verordne ich auf Grund des § 76 der Provinzialverordnung vom 29. Juni 1875 und des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 unter Zustimmung des Provinzialraths für den Umfang der Provinz Folgendes:

1. Jeder, welcher von dem Vorkommen des Koloradokäfers, seiner Eier, Larven und Puppen in irgend einer Weise Kenntniß erhalten, ist verpflichtet, hiervon sofort der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen.

2. Die von dem Eigenthümer, Nießbraucher oder Pächter eines Grundstücks oder von damit von ihm beauftragten Personen abgelesenen Käfer, Eier, Larven und Puppen sind sofort an Ort und Stelle zu vernichten.

Die Aufbewahrung der Käfer, Eier, Larven oder Puppen in lebendem Zustande ist verboten. Wer sich bei Erlass dieser Verordnung bereits im Besitze lebender Käfer, Eier, Larven oder Puppen befindet, hat solche sofort der Ortspolizeibehörde abzuliefern.

3. Jeder Eigenthümer, Nießbraucher oder Pächter eines Grundstücks ist verpflichtet, die von dem Landrath oder der Ortspolizeibehörde angeordnete Absuchung der Grundstücke gehörig auszuführen.

4. Das unbefugte Betreten eines Grundstücks zum Zwecke der Absuchung desselben nach dem Koloradokäfer, seinen Eiern, Larven und Puppen ist verboten.

5. Wer diesen Bestimmungen zuwiderhandelt, ingleichen wer es unterläßt, die von dem Landrath oder der Ortspolizeibehörde angeordnete Absuchung (§ 3) auszuführen oder diesen Anordnungen ungenügend nachkommt, sowie derjenige, welcher die von dem Landrath oder der Ortspolizeibehörde Behufs Abspernung von Grundstücken getroffenen Verfügungen übertritt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

6. Eine gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher es unterlassen hat, Kinder oder andere unter seiner Gewalt stehende Personen, welche seiner Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, von jenen Uebertretungen abzuhalten.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien. gez. von Puttkamer.

No. 159]

Amstslau, den 18. April 1882.

Aus Anlaß mehrerer binnen kurzer Zeit in Ortschaften des diesseitigen Kreises vorgekommener Tollwuthsfälle bringe ich nachstehend die bezüglichlichen §§ aus der Instruktion des Bundesraths für Ausführung des Gesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, sowie eine kurze Belehrung über die Kennzeichen, den Verlauf und die Ursachen der Tollwuth bei Hunden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

I. Instruktion zur Ausführung des Gesetzes vom 23. Juni 1880.

2c. 2c.

B. T o l l w u t h.

a) Hunde.

§ 16.

Hunde, welche von der Tollwuth befallen oder der Seuche verdächtig sind (§ 1 Absatz 2 des Gesetzes), müssen von dem Besitzer oder demjenigen, unter dessen Aufsicht sie stehen, sofort getödtet oder bis zum polizeilichen Einschreiten abgefordert und in einem sicheren Behältnisse eingesperrt werden (§ 34 des Gesetzes).

Ist der Transport eines erkrankten oder der Seuche verdächtigen Hundes zum Zwecke der sicheren Einsperrung unvermeidlich, so muß derselbe in einem geschlossenen Behältnisse erfolgen.

Wenn ein Mensch oder ein Thier von einem an der Tollwuth erkrankten oder der Seuche verdächtigen Hunde gebissen ist, so ist der Hund, wenn solches ohne Gefahr geschehen kann, vor polizeilichem Einschreiten nicht zu tödten, sondern behufs thierärztlicher Feststellung seines Gesundheitszustandes einzusperrern.

§ 17.

Die Polizeibehörde hat zu veranlassen, daß der wegen Verdachts der Tollwuth von dem Besitzer eingesperrte Hund sofort einer Untersuchung durch den beamteten Thierarzt (§ 2 Absatz 3 des Gesetzes) unterzogen wird.

Läßt die thierärztliche Untersuchung Zweifel über den Zustand des Hundes, so muß die Einsperrung desselben in einem sicheren Behältnisse auf den Zeitraum von 8 Tagen ausgedehnt werden. Wenn der Besitzer vor Ablauf dieser Zeit durch schriftliche Bescheinigung des beamteten Thierarztes nachweist, daß der Verdacht beseitigt ist, so kann die Sperre wieder aufgehoben werden.

§ 18.

Ist ein der Seuche verdächtiger Hund gestorben oder getödtet worden, so kann die Polizeibehörde die Zerlegung des Kadavers durch den beamteten Thierarzt anordnen. Diese Anordnung muß getroffen werden, wenn der Hund einen Menschen oder ein Thier gebissen hat.

§ 19.

Ist die Tollwuth eines Hundes festgestellt, so ist die sofortige Tödtung desselben anzuordnen.

Auch hat die Polizeibehörde die sofortige Tödtung aller derjenigen Hunde und Raken anzuordnen, welche von dem wuthkranken Thiere gebissen sind, oder rüchftlich welcher der Verdacht vorliegt, daß sie von dem wuthkranken Thiere gebissen sind.

Ausnahmsweise kann die mindestens dreimonatliche Absperrung eines der Tollwuth verdächtigen Hundes gestattet werden, sofern dieselbe nach dem Ermessen der Polizeibehörde mit genügender Sicherheit durchzuführen ist, und der Besitzer des Hundes die daraus und aus der polizeilichen Ueberwachung erwachsenden Lasten trägt (§ 37 des Gesetzes).

Den Ausbruch der Tollwuth hat die Polizeibehörde auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. f. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§ 20.

Ist ein wuthkranker oder ein der Seuche verdächtiger Hund frei umhergelaufen, so muß von der Polizeibehörde sofort die Festlegung (Ankettung oder Einsperrung) aller in dem gefährdeten Bezirke vorhandenen Hunde für einen Zeitraum von 3 Monaten angeordnet werden (§ 38 des Gesetzes).

Der Festlegung gleichzuachten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine; jedoch dürfen die Hunde ohne polizeiliche Erlaubniß aus dem gefährdeten Bezirke nicht ausgeführt werden.

Als gefährdet gelten alle Ortschaften, in welchen der wuthkranke oder der der Seuche verdächtige Hund gesehen worden ist, und die bis 4 Kilometer von diesen Ortschaften entfernten Orte einschließlich der Gemarkung derselben.

Die Benutzung der Hunde zum Ziehen ist unter der Bedingung gestattet, daß dieselben fest angeschirrt, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung der Herde, von Fleischhunden zum Treiben von Vieh und von Jagdhunden bei der Jagd kann unter der Bedingung gestattet werden, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs (außerhalb des Jagdreviers) festgelegt oder, mit einem sicheren Maulkorbe versehen, an der Leine geführt werden.

Die Polizeibehörde hat anzuordnen, daß Hunde, welche der Vorschrift dieses Paragraphen zuwider innerhalb des gefährdeten Bezirks frei umherlaufend betroffen werden, sofort zu tödten sind.

§ 21.

Die auf Grund der Vorschrift des § 20 von der Polizeibehörde getroffenen Anordnungen sind sofort auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikation bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. f. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Die gefährdeten Gemeinden oder Ortschaften sind einzeln zu bezeichnen.

b) Raken.

§ 22.

Die Vorschriften der §§ 16 bis 21 finden auf Raken, welche von der Tollwuth befallen, oder der Seuche oder der Ansteckung verdächtig sind (§ 1 Absatz 2 des Gesetzes), sinngemäße Anwendung.

c) Andere Hausthiere.

§ 23.

Andere Hausthiere, von welchen feststeht oder rüchftlich welcher der Verdacht vorliegt, daß sie von einem wuthkranken oder einem der Seuche verdächtigen Thiere gebissen sind, ohne daß sie bereits der Seuche verdächtig geworden sind, müssen von der Polizeibehörde sofort und für die Dauer der Gefahr unter polizeiliche Beobachtung gestellt werden (§ 19 des Gesetzes). Die Abschachtung solcher Thiere ist gestattet (vgl. jedoch § 29). In letzterem Falle müssen vor weiterer Verwerthung des Thieres diejenigen Körpertheile, an welchen sich Bißwunden befinden, unschädlich beseitigt werden.

§ 24.

Die Dauer der Gefahr ist für Pferde auf 3 Monate, für Rindvieh auf 4 Monate, für Schafe, Ziegen und Schweine auf 2 Monate zu bemessen.

§ 25.

Während der Dauer der polizeilichen Beobachtung dürfen die Thiere ohne polizeiliche Erlaubniß ihren Standort (Gehöft) nicht wechseln. Im Falle des mit polizeilicher Erlaubniß erfolgten Wechsels ist die Beobachtung in dem neuen Standort fortzusetzen.

Wenn die Erlaubniß zur Ueberführung der Thiere in einen anderen Polizeibezirk ertheilt wird, so muß die betreffende Polizeibehörde behufs Fortsetzung der Beobachtung von der Sachlage in Kenntniß gesetzt werden.

§ 26.

Die Benutzung der unter polizeiliche Beobachtung gestellten Thiere, sowie der Weidegang derselben, ist gestattet. Der Besitzer der Thiere oder der Vertreter desselben ist aber anzuhalten, von dem etwaigen Auftreten solcher Krankheitserscheinungen, welche den Ausbruch der Tollwuth befürchten lassen, ungejäumt der Polizeibehörde Anzeige zu machen. Letztere hat hierauf die sofortige Untersuchung der erkrankten Thiere durch den beamteten Thierarzt zu veranlassen und, sofern sich das Vorhandensein des Seuchenverdachts bestätigt, die Stallsperrre für die erkrankten Thiere anzuordnen, wenn der Besitzer nicht die Tödtung derselben vorzieht.

§ 27.

Ist die Tollwuth bei einem Thiere festgestellt, so hat die Polizeibehörde die sofortige Tödtung desselben anzuordnen (§ 37 des Gesetzes).

d) Alle Arten von Thieren.

§ 28.

Vor polizeilichem Einschreiten dürfen bei wuthkranken oder der Seuche verdächtigen Thieren keinerlei Heilversuche angestellt werden (§ 35 des Gesetzes).

§ 29.

Das Schlachten wuthkranker oder der Seuche verdächtiger Thiere, sowie jeder Verkauf oder Verbrauch einzelner Theile, der Milch oder sonstiger Erzeugnisse derselben ist verboten (§ 36 des Gesetzes).

§ 30.

Die Kadaver der gefallenen oder getödteten wuthkranken oder der Seuche verdächtigen Thiere sind durch Anwendung hoher Sitzgrade (Kochen bis zum Zerfall der Weichtheile, trockene Destillation, Verbrennen) oder sonst auf chemischem Wege sofort unschädlich zu beseitigen. Die hierdurch gewonnenen Produkte können frei verwendet werden.

Wo ein derartiges Verfahren nicht ausführbar ist, erfolgt die Beseitigung der Kadaver durch Begraben, nachdem die Haut durch mehrfaches Zerschneiden unbrauchbar gemacht ist.

Das Abhäuten der Kadaver ist verboten (§ 39 des Gesetzes).

Die Section eines Kadavers darf nur von approbirten Thierärzten vorgenommen werden.

e) Desinfection.

§ 31.

Die Ställe, in welchen sich wuthkranke Thiere befunden haben, die Geräthschaften und sonstigen Gegenstände, die mit kranken Thieren in Berührung gekommen sind, müssen vorschriftsmäßig desinficirt werden. Die Streu wuthkranker oder der Seuche verdächtiger Hunde und die von solchen benutzten Hundehütten, soweit sie von Holz oder Stroh sind, müssen verbrannt werden.

Die Desinfection muß nach Anordnung des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung erfolgen (§ 27 des Gesetzes).

Der Besitzer der zu desinficirenden Gegenstände oder der Vertreter des Besitzers ist anzuhalten, ohne Verzug die Desinfectionsarbeiten ausführen zu lassen.

Ueber die erfolgte Ausführung der Desinfection hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde eine Bescheinigung einzureichen.

II. Belehrung über die Kennzeichen, den Verlauf und die Ursachen der Tollwuth bei Hunden.

Die Tollwuth oder Wuthkrankheit ist eine schnell verlaufende, ansteckende und unheilbare Krankheit, die auf alle warmblütigen Thiere und den Menschen übergehen kann. Die Krankheit kommt am häufigsten bei den Hunden vor und verbreitet sich auch vorzugsweise durch den Biß der mit der Tollwuth behafteten Hunde.

Die Erscheinungen der Tollwuth sind ihrem Wesen nach bei allen Thieren gleich. Aber bei den verschiedenen Thiergattungen treten einzelne Krankheitszufälle stärker hervor, als bei anderen. Auch die Individualität und das Temperament der Thiere haben auf die besondere Gestaltung des Krankheitsbildes Einfluß. In den Symptomen tritt bei allen Thieren bald mehr ein aufgeregtes, heftiges und wüthendes Benehmen, große Reizbarkeit, Tobsucht und Neigung zum Beißen resp. Schlagen oder Stoßen hervor (rasende Wuth), während in vielen anderen Fällen sich das Krankheitsbild mehr durch ein ruhiges Verhalten, große Schwäche, Abgestumpftheit, Lähmung einzelner Körpertheile und geringere Beißsucht auszeichnet (stille Wuth). Bezüglich der Ansteckungsfähigkeit ist zwischen beiden Formen ein nachweisbarer Unterschied nicht zu erkennen und nicht selten charakterisirt sich das Symptomenbild als ein Mittelbild zwischen der rasenden und der stillen Wuth.

Erscheinungen der Tollwuth.

Der Beginn der Krankheit kennzeichnet sich durch eine Aenderung in dem gewohnten Benehmen der Hunde. Die Thiere werden mürrisch, heftig, weniger folgsam und verfrischen sich oft. Der Appetit ist vermindert und bald wird die Aufnahme von Nahrungsmitteln ganz verschmäht. Dagegen zeigt sich gewöhnlich eine Neigung, ungenießbare Gegenstände (Holz, Leder, Stroh, Steine, Metallstücke etc.) zu benagen und selbst herabzuschlucken. Auch plätschern die wuthkranken Hunde zuweilen mit der Zunge in kaltem Wasser. Die Ansicht, daß die Hunde in der Tollwuth eine Scheu vor dem Wasser hätten, ist unrichtig.

Die Neigung zu beißen, ist zunächst am meisten gegen andere Hunde und Katzen gerichtet. Nicht selten werden aber auch größere Hausthiere und Menschen schon in der ersten Zeit der Krankheit von den wuthkranken Hunden angegriffen.

Im weiteren Verlaufe der Krankheit streben die Hunde, sich aus ihrem etwaigen Gewahrsam zu befreien oder von der Kette loszumachen. Sie laufen ohne eine erkennbare Veranlassung fort und entweichen nicht selten in entfernte Gegenden, zuweilen kehren sie aber noch an demselben oder am folgenden Tage wieder zurück. Sie verfrischen sich dann an abgelegenen Orten, um nach kurzer Zeit der Ruhe von Neuem zu entlaufen.

Gegen die ihnen bekannten Personen benehmen sich die wuthkranken Hunde oft freundlich, während sie fremde Personen und Thiere anfallen.

Sie beißen gewöhnlich andere Thiere und Menschen nur ein oder einige Male, worauf sie weiter laufen. Zuweilen ist aber die Beißwuth so groß, daß der Hund auf Alles, was ihm in den Weg kommt, losfährt und selbst in leblose Gegenstände sich mit den Zähnen eine Zeit lang festbeißt. Die meisten wuthkranken Hunde sind schwer abzuwehren, weil sie sich gegen die gewöhnlichen Abwehrmittel unempfindlich zeigen.

Die Stimme ändert sich zu einem Mittelbing zwischen Heulen und Bellen.

Es tritt Schwäche und Lähmung des Unterkiefers und des Hintertheils, sowie allmählig zunehmende Abmagerung des Körpers ein. Aus dem offen stehenden Maule fließt zäher Schleim.

Die Hunde ziehen sich nach dunklen Orten zurück oder verfrischen sich in ihren Behältern. Die Lähmung des Körpers nimmt zu und es erfolgt der Tod nach einer mittleren Krankheitsdauer von 5—7 Tagen.

Bei der „rasenden Wuth“ der Hunde treten unter den vorstehenden Erscheinungen besonders hervor: die große Unruhe, die Neigung zum öfteren Entlaufen, die große Beißsucht, das häufige eigenthümliche Bellen und die kürzere Dauer der Krankheit.

Als wichtigste Symptome der „stillen Wuth“ sind bei Hunden bemerkenswerth: die Lähmung (Herabhängen) des Unterkiefers, Schwäche und Lähmung des Hintertheils, ein mehr ruhiges Verhalten, geringere Beißsucht, das Verfrischen an dunklen Orten und im Allgemeinen eine längere Krankheitsdauer.

No. 160]

Ramslau, den 19. April 1882.

Die Herren Amts-Vorsteher des Kreises ersuche ich, mir bis **spätestens Montag, den 24. d. M.**, ein Verzeichniß der in ihrem Amtsbezirk in Communal- oder ständischem Dienst angestellten oder beschäftigten pensionirten Militär-Beamten einzureichen. Das Verzeichniß muß enthalten: Charge, Namen, Höhe der Pension und das Einkommen aus der gegenwärtigen Stellung, sowie nähere Bezeichnung derselben.

Negativ-Anzeigen sind nicht erforderlich.

Nr. 161]

Ramslau, den 19. April 1882.

Während der Abwesenheit des Amts-, Guts-Vorstehers und Standesbeamten Herrn Rittergutsbesitzer v. Spiegel in Dammer, werden dessen Stellvertreter und zwar die Amts- und Guts-Vorsteher-Geschäfte Herr Inspector Bogatsch und die Standesamts-Geschäfte Herr Erbscholtzeibesitzer Schott daselbst führen.

Nr. 162]

Ramslau, den 14. April 1882.

Vereibet für den Gutsbezirk Strehlig I der Gastwirth August Berger daselbst zum Guts-Vorsteher-Stellvertreter.

Der Königliche Landrath. J. B.: Hoffmann, Königlicher Kreis-Secretär.

Der gegen den Schlossergefellen Gottlieb Brix aus Glaufche, Kreis Ramslau, unterm 3. December 1880 erlassene Sterbbrief ist erledigt.

Dels, den 12. April 1882.

Der Erste Staatsanwalt.

S t e r b b r i e f s - E r l e d i g u n g.

Der unterm 14. März d. Js. hinter dem Dienstknecht Gottlieb Bothna aus Alenowe erlassene Sterbbrief ist erledigt.

Dels, den 12. April 1882.

Der Erste Staatsanwalt.

Betrifft den pomologischen Cursus in Proskau.

Meldungen zur Theilnahme an dem voraussichtlich auch in diesem Jahre stattfindenden pomologischen Cursus für Lehrer erwarte ich bis Ablauf d. Mts., unter gleichzeitiger Angabe der erwachsenden Reisekosten.

Der Königl. Kreis-Schulinspector.

Namslau, den 16. April 1882.

Jengler.

Bekanntmachung.

Benutzung der Annahmebücher der Landbriefträger Seitens des Publikums.

Breslau, den 11. April 1882.

Nach § 24 Absatz V der Postordnung hat jeder Landbriefträger auf seinem Bestells-
gange ein Annahmebuch mit sich zu führen, welches zur Eintragung der von ihm angenommenen
Sendungen mit Werthangabe, Einschreibsendungen, Postanweisungen, gewöhnlichen Packeten und Nach-
nahmeforderungen dient. Will ein Auslieferer die Eintragung selbst bewirken, so hat der Landbrief-
träger demselben das Buch vorzulegen. Bei Eintragung des Gegenstandes Seitens des Landbrief-
trägers muß dem Abfender auf Verlangen durch Vorlegung des Buches die Ueberzeugung von der
stattgehabten Eintragung gewährt werden.

Diese Bestimmung, welche der ländlichen Bevölkerung ein Mittel zur Sicherstellung bieten
soll, wird hiermit von Neuem zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector. Kühl.

B. Nichtamtlicher Theil.

Controleur stelle.

Für die Spar- und Stadthauptkasse hier selbst soll zum 1. October c. ein Controleur
mit einem jährlichen Gehalte von 1500 Mark angestellt werden. —

Hierauf Reflectirende wollen sich unter Einreichung ihrer Qualifications- und Führungs-
atteste bis zum 15. Mai c. bei uns melden. —

Die zu bestellende Caution beträgt 1500 Mark.

Namslau, den 4. April 1882.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Bei der Hospitalkasse werden zum 1. Octbr. c. 900 Mt. auf Wunsch auch 2000 Mt.
zu 5 1/2 % Zinsen hypothekarisch ausgeliehen.

Namslau, den 5. April 1882.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die im Monat März cr. aufgestellte Hundesteuerrolle wird gemäß § 7 der Hundsteuer-
Ordnung vom 1. März 1878 in der Zeit vom 15. bis 22. d. Mts. im Magistratsbüro zur
Einsicht ausliegen.

Einwendungen gegen diese Steuerrolle sind bis zum 22. d. Mts. bei dem unterzeichne-
ten Magistrat anzubringen.

Namslau, den 12. April 1882.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Herr Diakon Lenz wird in unserem Auftrage die Güte haben, sich im Laufe der nächsten
Tage bei den Einwohnern unserer Stadt, in derselben Weise wie in früheren Jahren, einer Samm-
lung für unseren Verein zu unterziehen.

Indem wir auf die überaus segensreichen Erfolge unseres Vereins, welcher ca. 70 Arme
unserer Stadt ohne Unterschied der Confession unterstützt, hinweisen, glauben wir uns der werthhäu-
tigen Unterstützung der hiesigen Bürgerschaft versichert halten zu dürfen, da es nur mit dieser
möglich ist, die Wirksamkeit unseres Vereins in der bisherigen Weise fortsetzen zu können.

Namslau, den 19. April 1882.

Der Vorstand des Armen-Vereins.

Köke.	Dr. Smolka.	Schwarz.	Falkin.	J. C. Herrmann.	Land.
-------	-------------	----------	---------	-----------------	-------

Zu dem am Donnerstag den 27. April, Abends 6 Uhr, in Heyders Hotel
zu Ehren des Königl. Kreis-Bezirksarztes Hertel
bei Gelegenheit seines 50jährigen Berufs-Jubiläums stattfindenden

Festessen

werden alle Freunde und Bekannte des verehrten Jubilars hiermit freundlichst eingeladen. Schrift-
liche Anmeldungen zur Betheiligung wolle man gefälligst an den Bürgermeister Herrn Nerlich bis
spätestens Mittwoch den 26. ej. richten. Specielle Einladungen erfolgen nicht.

Reichthal, den 17. April 1882.

Das Comité.

Kölnische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft.

Grundkapital: Neun Millionen Mark.

Baar-Einzahlung: Eine Million 800,000 Mark.

Reserven-Bestand: Mark 464,375.87 Pfg.

Prämiensumme (1881): Eine Million 262,722 Mark.

Die Gesellschaft besteht seit 28 Jahren, ihre Wirksamkeit ist in landwirthschaftlichen Kreisen überall vortheilhaft bekannt. Sie versichert zu festen Prämien Boden- Erzeugnisse aller Art, sowie Glascheiben gegen Hagelschaden und leistet zweifellose Gewähr für vollen und prompten Schadenersatz sowie gegen jedwede Nachzahlung.

Sie gewährt feste und wandelbare Prämien-Bonificationen, alle thunlichen Erleichterungen und Vortheile sowie die Wahl der Versicherung nach Neigung, Bedarf und Prästationsfähigkeit, bei sorgfältigster Bestimmung der Prämien nach der Gefährlichkeit der Risiken, bereitwillige Ermäßigung aller Prämien-Reklamationen und deren eventuelle Berücksichtigung; loyale Regulirung der Schäden und prompte Zahlung der Entschädigungsbeträge.

Garantirte Versicherung auf Gegenseitigkeit.

Durch die vom Königl. Preuss. Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten genehmigten „besonderen Versicherungs-Bedingungen für Landwirthe Nord- und Mitteldeutschlands“ eröffnet die Gesellschaft den Anhängern der Gegenseitigkeit in einer für die Betheiligten überaus vortheilhaften Weise eine reelle Aussicht auf eine rationelle Gewinnbetheiligung resp. auf weitgehende Prämienermäßigungen, ohne daß denselben eine beunruhigende Verpflichtung zugemuthet wird.

Alles Weitere ist zu erfahren von den unterzeichneten Vertretern der Gesellschaft.

W. Wilde, Apotheker in Namslau.

C. Elsner von Gronow in Bernstadt i. Schl.

Paul Schalke in Brieg.

Carl Kochmann, Schuhmachermeister in Constadt.

Ernst Markus in Laskowitz.

H. Rauch, Brauermeister in Mangschütz.

Günther, Thierarzt in Oels.

Heinrich Pohl in Ohlau.

C. F. Karnetzky in Pitschen.

Jul. Przirembel in Pitschen.

C. H. F. Gerlach in Poin.-Wartenberg.

Der Verkauf des Zuckerriiben = Samens

findet statt bei den Herren:

Heinrich Grützner in Namslau,

J. Marck in Reichthal,

Bahnhof=Restaurateur Exner in Noldau.

Kreuzburg, den 25. März 1882.

Kreuzburger Zuckersfabrik Neugebauer & Co.

Öffentliche Versteigerung.

Sonnabend den 22. April d. J. Vormittags 10 Uhr sollen im hiesigen Auktions-locale

ein Wäscheschrank, ein Nähtischchen und andere Gegenstände meistbietend versteigert werden.

Namslau, den 18. April 1882.

Garbe, Gerichtsvollzieher.

30 Stück 2- und 3-jährige gesunde Mutter-Schafe, nach der Schur, hat abzugeben Kaboth, Erbscholtzeibesitzer in Proschau, Kreis Namslau.

Wegen Erbschaftsregulirung wird das Haus **Langestraße No. 4** bald verkauft.

Käufer wollen sich gefl. bei Frau Büchsenmacher **Reitner** daselbst melden.

Evangelische Kirche zu Namslau.

Am Sonntage Misericordias Domini (den 23. April c.) findet in gemeinschaftlichem Gottesdienste für die deutsche und polnische Gemeinde Vorm. 9 Uhr die feierliche Installation des Herrn Pastor Witransky durch Herrn Superintendenten Spillmann aus Tichöplowitz bei Brieg statt.

Sonnabend den 22. d. M. Abends 6 Uhr Vorfeier, bei welcher Herr Superintendent Spillmann die Predigt hält. Sonntag Nachm. 2 Uhr Unterredung mit den Confirmanden der letzten Jahre und der älteren Schuljugend in der Kirche.

Das evangelische Pfarramt.

(Nebst Beilage.)